

BESCHLUSSVORLAGE V0506/23 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Münster, Philipp
	Telefon	3 05-2110
	Telefax	3 05-2149
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	06.06.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	05.07.2023	Vorberatung	
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	18.07.2023	Entscheidung	
Stadtrat	25.07.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115 F „INquartier“
- Erschließungsvertrag -
(Referentin: Frau Wittmann-Brand)

Antrag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zeitraum Juli/August 2023 ein weiteres Beteiligungsverfahren gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB für die unter I. im Kurzvortrag aufgeführten Änderungen des Bebauungsplans Nr. 115 F „INquartier“ durchgeführt wird.
2. Der angefügte Erschließungsvertrag zum Bauleitplanverfahren zwischen der Stadt Ingolstadt, den Ingolstädter Kommunalbetrieben und der „GERCH Einkaufs-GbR Ingolstadt INquartier“ wird genehmigt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, einzelne Formulierungen und Regelungen des Vertragswerks anzupassen, insbesondere sofern grundbuchrechtliche/notarielle oder steuerrechtliche Vorgaben dies erforderlich machen, sofern der Regelungsinhalt nur unwesentlich angepasst wird. Wesentliche Änderungen sind dem Stadtrat und Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

gez.

Ulrike Wittmann-Brand
Stadtbaurätin

gez.

Gero Hoffmann
Berufsm. Stadtrat

gez.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand INKB

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

städetebauliche Begründung

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

wenn ja,

<input type="checkbox"/> freiwillig	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschrieben
<input type="checkbox"/> einstufig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrstufig

Wenn bereits bekannt, in welcher Form und in welchem Zeitraum soll die Beteiligung erfolgen:

Die gem. § 3 Abs. 2 BauGB gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 26.01.2023 bis 28.02.2023 statt. Aufgrund von vorzunehmenden Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt. Alle eingehenden Stellungnahmen werden im Rahmen der Sitzungsvorlage für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 115 F „IN-quartier“ behandelt.

Kurzvortrag:

I. Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens

Mit Beschluss vom 08.12.2022 hat der Ingolstädter Stadtrat den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 115 F „INquartier“ im Entwurf genehmigt. Daran anschließend fand in der Zeit vom 26.01.2023 bis 28.02.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Aufgrund der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen und der in der Zwischenzeit durchgeführten Vermessungsarbeiten wird der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 115 F „INquartier“ in folgenden Punkten geändert:

1. Um die Erschließung der angrenzenden Baufelder bauordnungsrechtlich (Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung) sicherzustellen, werden einzelne bisher als „privat“ gekennzeichneten Planstraßen als öffentliche Straßenflächen festgesetzt. Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten werden diese Flächen entsprechend den Bestimmungen des Art. 53 Nr. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes als „Eigentümerwege“ gewidmet, deren Straßenbaulast die privaten Grundstückseigentümer tragen. Da Eigentümerwege zu den öffentlichen Straßenklassen zählen, wird mit der geänderten Festsetzung gewährleistet, dass die zukünftigen Gebäude, wie bauordnungsrechtlich gefordert, an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen und die mit privaten Tiefgaragen unterbauten Straßenflächen nicht in die Straßenbaulast der Stadt Ingolstadt übergehen.
2. Mit Umformulierung der bestehenden Festsetzung zu Flächen für Tiefgaragen soll gesichert werden, dass die öffentliche Grünfläche 2, die den zentralen Park des „INquartiers“ mit dem bestehenden Nordpark verbindet, frei von Nebenanlagen der Tiefgaragen bleibt.
3. Mit einer neuen Festsetzung soll gesichert werden, dass eine Zu- und Ausfahrt für den motorisierten Verkehr auf die Römerstraße von der zukünftigen Privatstraße zwischen MU 1.1 und MU 1.2/1.3 nicht zulässig ist.
4. In den Unterlagen des Bebauungsplans werden nach der durch den Investor durchgeführten Vermessung der zukünftigen Bau-, Grün und Erschließungsflächen die neu gebildeten Flurstücknummern aufgeführt.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde um zusätzliche Informationen zum Thema Verschattung und Hydrogeologie ergänzt.

Aus allen bis jetzt vorliegenden Stellungnahmen und den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich keine rechtlichen Hindernisse, die einer Abwägung entgegen stehen. Deshalb kann der Bebauungs- und Grünordnungsplan voraussichtlich in der Sitzung am 17.10.2023 den Stadtratsmitgliedern zur Fassung des Satzungsbeschlusses vorgelegt werden.

II. Erschließungsvertrag

Die Stadt Ingolstadt und der Entwickler „GERCH Einkaufs-GbR Ingolstadt INquartier“ haben am 06.12.2022 einen notariell beurkundeten Städtebaulichen Ausführungsvertrag geschlossen, in dem sich der Entwickler u.a. zur Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs und zur Berücksichtigung des zweiteiligen Gestaltungshandbuchs für das „INquartier“ sowie zu qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet hat. Gegenstand des Ausführungsvertrags sind weiter die Verpflichtung des Entwicklers zur Umsetzung eines Mindestanteils an gefördertem Wohnungsbau, von energetischen Anforderungen an die Bebauung und von artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Außerdem sind im Vertrag der Bau eines Pflege- und Seniorenheims und einer Kindertagesstätte sowie die Übernahme von Folgelasten durch den Entwickler vereinbart.

Mit dem Erschließungsvertrag sollen Regelungen zur Erschließung des künftigen Baugebiets „INquartier“ und weitere städtebauliche Regelungen vor dem Satzungsbeschluss getroffen werden. Gegenstand des Vertrags, der mit den betroffenen städtischen Fachstellen abgestimmt ist, sind folgende wesentlichen Eckpunkte:

1. Art, Umfang und Ausführung der Erschließungsmaßnahmen

Der Entwickler übernimmt die Herstellung folgender Erschließungsmaßnahmen im Vertragsgebiet:

- Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
- Herstellung der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen einschließlich Geh-, Fuß- und Radwege und Plätze sowie der Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün, Markierungen und Beschilderungen im Vertragsgebiet
- Herstellung der für die Grundstücksversorgung und Entsorgung dienenden Anlagen der Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung, der Löschwasserversorgung (durch die INKB auf Kosten des Entwicklers) sowie der Abwasserentsorgung (durch den Entwickler)
- Herstellung der öffentlichen Grünflächen inklusive Kinderspielflächen
- Herstellung der Sparten für Strom, Telekommunikation mit Glasfaser, Trafostationen und Fernwärme
- Herstellung der öffentlichen Ladeinfrastruktur
- Umsetzung der im Verkehrsgutachten vorgesehenen Maßnahmen außerhalb des Plangebiets zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der angrenzenden Haupteerschließungsstraßen

Hervorzuheben bei diesen Erschließungsmaßnahmen ist die Vereinbarung in § 3 Abs. 1 Buchst. a) des Vertrages zur Herstellung der für die Grundstücksversorgung und Entsorgung dienenden Anlagen der Betriebswasserversorgung. Denn die Ingolstädter Trinkwassergewinnung ist geprägt von einem hohen Anteil an besonders schützenswertem Tiefenwasser. Die Entnahmemengen übersteigen dessen Neubildung mehrfach. Auf Basis der Grundsatzbeschlüsse „Nachhaltige Stadt Ingolstadt – Lebenswerte Stadt Ingolstadt“ (V01036/18) sowie „Ressourcenschutz Trinkwasser“ (V0928/19) sind die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (INKB) dazu angehalten, die Substitution von Tiefenwasser weiter voranzutreiben, indem u.a. neue Bau- und Gewerbegebiete im Rahmen der Planungsphase

hinsichtlich der Erschließungsmöglichkeit mit Betriebswasser geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund wurden deshalb auch in Bezug auf das „INquartier“ die Möglichkeiten der Trinkwassersubstitution gemeinsam mit dem Projektentwickler Gerch beleuchtet und man verständigte sich darauf, dass die INKB die bestehende Betriebswasserleitung vom Wasserwerk I („Krautbuckel“) bis hin zur Römerstraße im Rahmen der vorgesehenen Straßensanierung „Unterhaunstädter Weg“ des Tiefbauamtes auf eigene Kosten verlängert und der Projektentwickler im Gegenzug innerhalb des Plangebiets Betriebswasserversorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse für die Neubauten im Vertragsgebiet planen sowie herstellen lässt. Aufgrund der geplanten Verlängerung der bestehenden Betriebswasserleitung muss der Baubeginn der Straßensanierung „Unterhaunstädter Weg“ vom 2. Halbjahr 2023 auf 2024 verschoben werden. Wie bereits in anderen Baugebieten ist bei dieser technisch getrennt arbeitenden Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung ein eigenes Satzungsrecht (Stammsatzung und Gebührensatzung) geboten, wodurch für die Neubauten ein Anschluss- und Benutzungszwang entsteht. Durch die Verwendung von Betriebswasser zur Toilettenspülung, der Freiflächenbewässerung, etc. könnte im Endausbau geschätzt zwischen 70.000 – 90.000 m³ Trinkwasser pro Jahr eingespart werden. Hierzu werden die INKB in der kommenden Verwaltungsratssitzung am 18.07.2023 eine Beschlussvorlage zur Projektgenehmigung einbringen.

Eine weitere wichtige Regelung in § 3 Abs. 1 Buchst. a) des Erschließungsvertrages verpflichtet den Investor zur Herstellung der Sparte für Fernwärme zur Versorgung des gesamten Plangebiets. Der große ökologische Vorteil der Ingolstädter Fernwärme ist, dass diese Abwärme früher in die Atmosphäre entwichen ist und jetzt zum Heizen von Wohnungen, Werkstätten und Unternehmen genutzt wird. Die Ingolstädter Fernwärme gelangt als 130° C heißes Wasser zu den Kunden, und das Netz erstreckt sich auf 90 Kilometer im Stadtgebiet. Der Ingolstädter Fernwärmeverbund ist das größte Abwärmeprojekt Bayerns mit den beiden großen Einspeisern Gunvor Raffinerie und Müllverwertungsanlage (MVA).

Außerdem zeichnet sich die Ingolstädter Fernwärme durch eine große Menge an CO²-Einsparung aus. Mit der Substitution von fossilen Brennstoffen durch ansonsten ungenutzte industrielle Abwärme lässt sich der Kohlendioxid-Ausstoß im Anschlussgebiet jährlich um 73.000 Tonnen reduzieren. Mit dem CO²-Emissionsfaktor von 0 und einem sehr niedrigen Primärenergiefaktor nach dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) gilt die Fernwärme der Stadtwerke als umweltschonend. Dieser niedrige Primärenergiefaktor spart Baukosten und birgt vor allem im Bereich der Wärmedämmung großes Einsparpotenzial, da alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Zudem wird der Entwickler für die erforderliche Versorgung des Gebiets mit Strom, Fernwärme, Telekommunikationsleitungen gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Leitungsträgern zur Herstellung und Unterhaltung dieser Anlagen treffen.

2. Grundlegende vertragliche, insbesondere auch bauvertragliche, Vereinbarungen zu

- Herstellungsfristen
- Verkehrssicherung, Haftung und Schadensbeseitigung
- Abnahme, Teilabnahme, Mängelansprüche und Übernahme der Erschließungsanlagen
- Übereignung der öffentlichen Erschließungsanlagen, Dienstbarkeitsbestellung
- Kostentragung zu den Erschließungsmaßnahmen
- Sicherheitsleistungen und Schlussbestimmungen

3. Konkretisierung der Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Ausführungsvertrag

- Umsetzung energetische Anforderungen zum Klimaschutz

Zusätzlich zu den im städtebaulichen Ausführungsvertrag geregelten energetischen Anforderungen bei der Errichtung von Gebäuden, verpflichtet sich der Entwickler, in dem vereinbarten RPW-Verfahren nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe, das für das Baufeld „MU1.1“ (Hochpunkt an der Römerstraße) durchzuführen ist, die Nachhaltigkeit und Energieeffizienz der Gebäudeplanung im Verfahren als besonderes Bewertungskriterium zu berücksichtigen.

- Herstellungsfristen für weitere Kinderbetreuungsplätze und Lage der zweiten Kita

Der Entwickler bindet sich mit dem Vertrag, die weiteren 90 für das „INquartier“ notwendigen Kinderbetreuungsplätze in einer zweiten Kindertagesstätte im Baufeld der Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Pflege- und Seniorenheim“ zeitgleich mit dem Pflege- und Seniorenheim zu errichten. Für diesen Bau gelten die gleichen Grundlagen wie für die im Ausführungsvertrag vereinbarte erste Kindertagesstätte mit 110 Betreuungsplätzen im Baufeld „WA 1“.

- Konkretisierung Pflege- und Seniorenheim

Die Pflicht des Entwicklers zur Errichtung eines Pflege- und Seniorenheims mit 90 vollstationären Pflegeplätzen und 30 Pflegeplätzen, die frei in Tages-, Nacht- oder Kurzeitpflegeplätze aufgeteilt werden können, wird vertraglich festgelegt. Sollten sich die städtischen Förderrichtlinien („Richtlinie zur Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen“), nach welchen eine Förderung von bis zu 30.000 € je neu geschaffenen Pflegeplatz gewährt werden kann entfallen oder sich wesentlich ändern, behält sich der Entwickler vor, eine neue Aufteilung unter Orientierung an der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) vorzunehmen, jedoch in jedem Fall 120 Plätze im Pflege-Seniorenheim zu errichten. Der Entwickler ist berechtigt, einen Träger unabhängig auszuwählen.

- Konkretisierung artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Gemäß Umweltbericht sind ergänzend zu den im städtebaulichen Ausführungsvertrag getroffenen Vereinbarungen auf der Ebene der Baugenehmigung die Integration von künstlichen Nisthilfen und Quartierstrukturen im Quartier vorzusehen, um Gebäudebrütern und gebäudebewohnenden Fledermausarten nach Entwicklung des Quartiers neuen Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Deshalb sind pro neu errichtetem Gebäude bei der Planung im oberen Fassadenbereich je eine Nisthilfe für Gebäudebrüter alle 20 m Fassadenlänge vorzusehen. Entwurfs- und Detailplanungen zur Integration von Maßnahmen in die Gebäudefassaden sollen gemäß den Vorgaben aus der Planungs- und Entwurfsmethode Animal-Aided-Design (HAUCK et al. 2021 oder vergleichbar) erfolgen.

- Konkretisierung Kunst im öffentlichen Raum

Alternativ zu dem im städtebaulichen Ausführungsvertrag geregelten Kunstwettbewerb kann der Entwickler im Einvernehmen mit der Stadt einen bestimmten Künstler beauftragen. Die Parteien stellen klar, dass das im städtebaulichen Ausführungsvertrag geregelte Budget die vom Entwickler maximal zu tragenden Gesamtkosten von 200.000,- EUR regelt; das Gesamtbudget kann unter Berücksichtigung von Spenden Dritter oder

öffentlicher Fördermittel auch über 200.000,- EUR brutto liegen.

- Konkretisierung Sanierung schädlicher Bodenveränderungen

Im Rahmen des die Sanierungsmaßnahmen begleitenden Grundwassermonitorings sind im Bereich der denkmalgeschützten Sheddach-Halle Boden- und Grundwasserbelastungen mit Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoffe (LHKW) bekannt geworden. Die Grundfläche dieses Gebäudes ist vom Sanierungsplan für das „INquartier“ vom 30.10.2021 ausgeschlossen und nicht Bestandteil der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans vom 29.07.2022. Die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft hat deshalb hierzu ein Konzept zur Detailuntersuchung vom 11.11.2022 vorgelegt, dem das Umweltamt zugestimmt hat. Demnach verpflichtet sich der Entwickler, in der denkmalgeschützten Sheddach-Halle (Baufeld MU 2.2) die Detailuntersuchungen nach dem Untersuchungskonzept vom 11.11.2022 durch einen Sachverständigen für Altlasten und schädliche Bodenveränderungen durchführen zu lassen. Die Stadt Ingolstadt behält sich im Vertrag die Anordnung weitergehender Detailuntersuchungen und/oder Sanierungsmaßnahmen vor.

- Umsetzung Unterflurabfallsystem

Der Entwickler muss die Entsorgung der Fraktionen „Leichtverpackungen/gelber Sack“, Papier und Restmüll über Unterflursysteme im „INquartier“ umsetzen. Hiervon ausgenommen sind einzelne Gebäude, für die ein solches System aufgrund der Lage oder Größe der Wohneinheiten ungeeignet ist.

- Umsetzung des Mobilitätskonzepts

Der Entwickler wird bei der Umsetzung der Planung verpflichtet, konkrete Maßnahmen des für das Quartier entwickelten Mobilitätskonzeptes umzusetzen, so dass mit zukunftsfähigen Mobilitätsangeboten und einer Förderung der Nahmobilität zu einer nachhaltigen Quartiersentwicklung beigetragen wird. Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Förderung des fließenden Radverkehrs durch ein flächendeckendes Radwegenetz
- Schaffung von qualitativ hochwertigen Fahrradabstellanlagen
- Errichtung einer Fahrradreparaturstation
- Anschluss an das städtische Busnetz mit einer Bushaltestelle im Bereich des Platzes am Wasserturm
- ergänzende Angebote mit z.B. öffentlichen Ladeinfrastrukturen und einer Sitzroute mit Beleuchtung

- Umsetzung eines Quartiersmanagements

Um die Quartiersentwicklung zu begleiten und die Nachbarschaften des Bezirks einzubinden, soll in den nächsten Jahren ein Quartiersmanagement eingerichtet werden. Der Entwickler verpflichtet sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu einer Einmalzahlung, mit der die entsprechenden bei der Stadt anfallenden Personalkosten in Höhe einer 50%-Stelle für die Dauer von vier Jahren finanziert werden können.

4. Herstellung von baufeldübergreifenden Tiefgaragen

Der Entwickler kann die im Baugenehmigungsverfahren notwendig nachzuweisenden Stellplätze erforderlichenfalls in baufeldübergreifenden Tiefgaragen herstellen und grundbuchrechtlich absichern.

Dem Stadtrat wird dieser Vertrag zur Genehmigung vorgelegt. Die Öffnungsklausel für unwesentliche Änderungen soll ermöglichen, den Vertrag insbesondere aus Gründen des Grundbuchrechts (z.B. hinreichende Bestimmtheit der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten) oder des Steuerrechts zu ändern, oder andere Anpassungen, welche die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nicht grundsätzlich betreffen, sondern zur Klarstellung oder Korrektur etwaiger Widersprüche erforderlich sind, vornehmen zu können. Die Fassung des notariellen Vertragstextes wird am ... noch verfasst.

Durch den Abschluss des Erschließungsvertrags ist mit der Sicherung der Erschließung (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) eine der notwendigen Voraussetzungen für die Planreife nach § 33 BauGB erfüllt. Sobald zudem das Abwägungsergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der erneuten Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 3 BauGB) abschließend vorliegt, kann die Planreife seitens der Stadt Ingolstadt bestätigt werden. Für den Investor ist damit die Grundlage für die weitere Verwertung der Baugrundstücke gesichert, und das Bauordnungsamt hat die Möglichkeit vor der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans, etwaige Baugenehmigungen gem. § 33 Abs. 1 BauGB zu prüfen und zu erteilen.

Anlagen:

Erschließungsvertrag / nicht öffentlich (A_00.1.)

Erschließungsvertrag / geschwärzt (A_00.2.)

Vertragsanlagenverzeichnis (Anlage A_00.3.)

Planzeichnung / Textliche Festsetzungen (A_01.1.)

Lageplan: Straßenbau mit Platzhaltern / Verkehrsanlagen (A_03.1.02.)

Lageplan: Detailbereich / Freianlagen mit besonderen Gestaltungsanforderungen (A_07.1.)

Die weiteren im Verlagsanlagenverzeichnis (A_00.3.) genannten Anlagen zum Erschließungsvertrag sind ausschließlich digital im Ratsinformationssystem einzusehen.
